

Dipl.-Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der geplanten Fällung
von vier Bäumen und Hainbuchen im Rahmen des B-Plan 73 2.
Änderung in Eutin**

im Auftrag der Stadt Eutin

19.06.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	2
2. Einleitung und Methode.....	2
3. Ergebnisse.....	2
4. Artenschutzrechtliche Betrachtung	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	4
5. Anhang	6

1. Vorbemerkung

In meiner artenschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich der geplanten Fällung von vier Birken und Hainbuchen im Rahmen des B-Plan 73 2. Änderung in Eutin vom 16.05.2019 kam es durch mich zu einem Fehler beim Lesen der Karte, wodurch zwei von der geplanten Fällung betroffene Bäume nicht von mir untersucht wurden. Glücklicherweise wurde dies durch einen Hinweis aus der Bevölkerung bekannt. Nach Absprache mit der Stadt Eutin erfolgte eine erneute Begehung am 12.06.2019 bei der die beiden fehlenden Bäume untersucht wurden. Es folgt die aktualisierte artenschutzrechtliche Stellungnahme.

2. Einleitung und Methode

Zwei Birken, eine geschlitzblättrige Buche (eine seltene Sorte der Rot-Buche), eine Stieleiche sowie eine Reihe von Hainbuchen sollen im Rahmen der 2. Änderung des B-Plan Nr. 73 der Stadt Eutin im Winter 2019/2020 gefällt werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kontrolle der Bäume vom Boden aus sowie mittels Leiter durchgeführt. Der Einsatz der Seilklettertechnik (SKT) wurde nicht notwendig. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Vögel (besonderer Status der „europäischen Vogelarten“, d.h. aller Arten, als besonders geschützt), Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) sowie das Eichhörnchen (aufgeführt im BArtSchV, besonders geschützt) in Betracht. Die Bäume wurden zum Teil am 15.05.2019 und am 12.06.2019 (siehe Vorbemerkung) auf die Bestände von oben genannten Arten hin untersucht. Die Bäume wurden dabei auf einen aktuellen Besatz sowie Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung mittels Fernglas und Endoskop begutachtet. Potenzial für die Haselmaus besteht hier nicht.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällungen das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden. Bezüglich der Lage der untersuchten Bäume verweise ich auf den amtlichen Lageplan der Gemeinde Eutin vom 13.06.2017 (siehe Anhang Abb. 1). Die Baumnummern wurden vor Ort an den Bäumen abgelesen.

3. Ergebnisse

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

Flmq = Fledermausquartier; VN = Vogelnest; pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier

Baumnr.	Befund	Bemerkung
4 (Buche)	pTQ in kleinen Spalten, keine VN.	Kein aktueller Besatz.
5 (Eiche)	Keine potenziellen Flmq., keine VN.	Kein aktueller Besatz.
6 (Birke)	Keine potenziellen Flmq, keine VN.	Kein aktueller Besatz
10 (Birke)	Keine potenziellen Flmq, keine VN.	Kein aktueller Besatz.
Hainbuchengruppe	Keine potenziellen Flmq, zwei alte VN ohne aktuellen Besatz.	Kein aktueller Besatz.

In zwei der Hainbuchen wurden alte Vogelnester (Freibrüter), jedoch ohne aktuellen Besatz ermittelt. Keiner der untersuchten Bäume besitzt Potenzial für Fledermauswinterquartiere oder Potenzial für

größere Fledermaussommerquartiere (wie z.B. Wochenstubenquartiere). In einem Baum (Nr. 4) besteht Potenzial für Fledermaustagesquartiere (Übertagungsquartiere einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterquartierzeit) in kleinen Spalten. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung (Fledermauskot, Urinstreifen etc.). Es wurde kein aktueller Besatz durch Fledermäuse festgestellt.

Insgesamt besteht kaum Potenzial für Fledermausquartiere in den untersuchten Bäumen. Auch konnten keine Eichhörnchenkobel oder Hinweise für den Eremiten oder Großen Eichenbock festgestellt werden. Die Bäume werden aktuell nicht als Brutplatz durch Vögel genutzt.

4. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten (hier Vögel, Eichhörnchen und Fledermäuse) aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen

Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei Fehlen von Potenzial für Fledermauswinterquartiere in den untersuchten Bäumen sind Tötungen oder Verletzungen bei Fällung in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) auszuschließen. Die Brutzeit der Vögel befindet sich außerhalb der Fledermauswinterquartierzeit.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise für einen zurückliegenden oder aktuellen Besatz der untersuchten Bäume durch Fledermäuse. Somit gehen keine Fledermausquartiere in den Bäumen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen durch das Vorhaben verloren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot tritt bei Fällung in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) nicht ein.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen

Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winter- oder größeren Sommerquartieren gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Es werden durch das Vorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Somit wird dieses Verbot nicht verletzt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse, Eremit, Großer Eichenbock, Vögel und Eichhörnchen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die geplanten Fällungen in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Somit ist aus gutachterlicher Sicht auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

5. Anhang

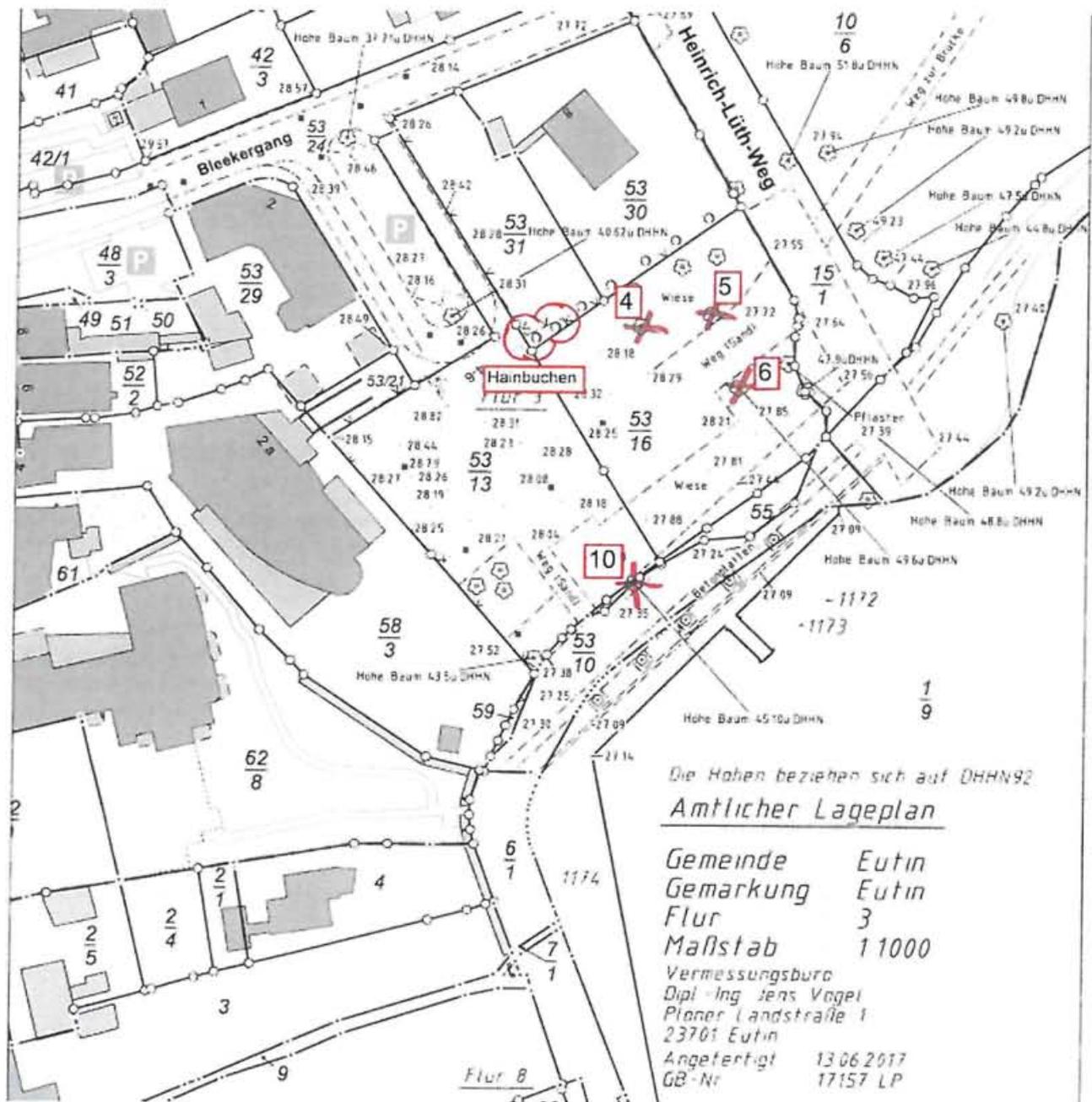


Abb. 1: Lage der untersuchten Bäume und Baumnummerierung